

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

BEBAUUNGSPLAN - TEXTTEIL :

1. Für die Flächen, für die gem. § 9(1) 15 BBauO das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wird, wird festgesetzt:
 - 1.1. Für die Streifen bis 5,00 m Breite sind je 1 qm dieser Fläche ein Strauch und je 150 qm dieser Fläche ein Baum mit mindestens 5 cm Stammdurchmesser in 1,00 m Höhe vom Erdboden, zu pflanzen und zu unterhalten.
 - 1.2. für die Streifen über 5,00 m Breite sind je 200 qm ein Baum mit mindestens 5 cm Stammdurchmesser in 1,00 m Höhe vom Erdboden zu pflanzen und zu unterhalten.
2. In den Gebieten mit gruppenmäßiger Bauweise (h) sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Baunich) als Hausgruppen über 50 m Länge zulässig gem. § 22 Abs. 4 Bau N.V.